

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen von Baugruppen und Ersatzteilen der Firma viastore systems GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Baugruppen und Ersatzteilen der Firma viastore systems GmbH (nachfolgend vs genannt), soweit der Auftraggeber Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von vs. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. vs ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen vs und dem Auftraggeber gilt in jedem Falle deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffenheitsgarantien sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.5 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.6 Die Ansprüche des Auftraggebers gegen vs aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden. Gegen die Ansprüche von vs kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen oder mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die in einem mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber wegen solcher Rechte und Ansprüche abgeschnitten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Auftraggeber ist an die Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn vs die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich vs das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von vs.

3. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang

- 3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
- 3.2 Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.3 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von vs liegen, z. B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse am Bau sowie Maßnahmen aus Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung, verlängern die vereinbarten Fristen angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von vs nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen wird vs derartige Verzögerungen dem Auftraggeber anzeigen.
- 3.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist „Lieferung ab Werk“ vereinbart. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird vs die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 3.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist vs berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk. Verpackung und Versand werden gesondert berechnet. Die Kosten des Einbaus sind im Preis nicht inbegriffen. Die Preise verstehen sich für den vereinbarten Leistungsumfang netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen wird.
- 4.2 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen sind zu leisten durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung.
- 4.3 Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer Mahnung bedarf, 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Lieferungen von vs erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn die die Lieferung von vs betreffender Rechnung einschließlich aller Nebenansprüche (Verpackungskosten, Versandkosten, Verzugszinsen etc.) durch Zahlung ausgeglichen ist. Die Hingabe von Schecks gilt erst dann als Zahlung im Sinne von Satz 2, wenn der Scheck vom Kunden eingelöst ist.
- 5.2 Der Auftraggeber darf die Lieferung von vs weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen noch außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges veräußern. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er vs unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 5.3 Veräußert der Auftraggeber die Lieferung von vs, an der vs die Eigentumsrechte zustehen, so gilt:
 - 5.3.1 Der Auftraggeber tritt hiermit und also bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung zu demjenigen Teil an vs ab, der dem Wert der von vs gelieferten Vorbehaltsware entspricht, die vom Auftraggeber - sei es bearbeitet, verarbeitet, vermischt, vermengt oder unabgeändert – weiter veräußert worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von vs dem Auftraggeber berechnete Wert der Lieferung (einschließlich Umsatzsteuer).
 - 5.3.2 Der Auftraggeber ist widerruflich berechtigt den Einzug der gem. 5.3.1 abgetretenen Forderungen zu übernehmen. vs ist berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, wenn gegen den AG ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird, wenn vom AG selbst oder einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, dass der AG in Vermögensverfall gerät.

- 5.3.3 Bestehen hinsichtlich des Anspruchs des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung weitere Vorausabtretungen zu Gunsten anderer Lieferanten, sollen alle Vorausabtretungen unter sich gleichen Rang haben.
- 5.3.4 Wird in einem Weiterveräußerungsvertrag vereinbart, dass eine Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung unzulässig sein soll, ist der Auftraggeber verpflichtet, vs Mitteilung zu machen. In einem derartigen Fall darf der Auftraggeber nicht davon ausgehen, dass vs ihm die Weiterveräußerung der vs gehörigen Lieferungen gestattet. Er ist verpflichtet, den Vertragsabschluss zu solchen Bedingungen zu unterlassen.
- 5.3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vs alle Auskünfte über das Weiterveräußerungsgeschäft zu erteilen, die erforderlich sind, um die Rechte von vs aus der Vorausabtretung geltend zu machen.
- 5.3.6 Übersteigt der Wert der Sicherungen von vs die Forderungen gegenüber dem Auftraggeber um mehr als 20 %, so gibt vs auf Antrag des Auftraggebers übersteigende Sicherungen nach Wahl von vs frei.
- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist vs zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch vs gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt vs, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Lieferung zu verlangen.

6. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- 6.1 Die Haftung für Mängel und Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.
- 6.2 Bei Mängeln der Leistung, die der Auftraggeber vs schriftlich anzuzeigen und im einzelnen nachzuweisen hat, stehen dem Auftraggeber die folgenden Rechte zu:
 - 6.2.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von vs entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Tag der Abnahme an gerechnet in Folge eines vom Auftraggeber nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien, mangelhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage erheblich beeinträchtigt ist. In allen Fällen muss durch vs die Nacherfüllung gestattet werden; hierfür, für die vs notwendig erscheinenden Änderungen und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist vs angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
 - 6.2.2 Scheitert die Nacherfüllung oder sind dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
 - 6.2.3 Die Schadenersatzhaftung von vs bei Sach- und Rechtsmängeln ist in Ziff. 7 abschließend geregelt.
 - 6.2.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

7. Haftung

Die Schadenersatzhaftung von vs ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen vorgesehen sind. Unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von vs für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ebenso unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von vs für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen ist die Haftung von vs jedoch beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Unberührt vom Haftungsausschluss bleibt auch die Haftung von vs für Beschaffenheitsgarantien, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, für Arglist sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung von vs gemäß den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von vs.

8. Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.